

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 25

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/42843 2653

Telefax: 040/ 42843 3934

fristwahrendes Telefax:

040/ 42843 4318/4319

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

325 O 324/09

B E S C H L U S

vom 21.9.2009

In der Sache

Dr. Alexander Stopp

Ahresnburger Straße 5, 61184 Karben

- Antragsteller -

gegen

Rolf Schälike

Bleickenalee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25**

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz

die Richterin am Landgericht Dr. Wölk

den Richter am Landgericht Dr. Graf

- I, Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 08.09.2009 wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller nach einem Streitwert von € 10.000,- zur Last

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine dem Verbot nicht zugängliche Meinungsäußerung.

In dem Verfügungsantrag ist die beanstandete Äußerung nicht richtig wiedergegeben. In dem Text des Beitrages „s.g. Sedlmayr-Mörder W.W. vs. etuxx e.V.“ wird nämlich nicht behauptet, der Antragsteller zweige von Gebühren Gelder für Mandanten zu Lasten von deren Gläubigern ab, um diese Gelder den Mandanten nach Ablauf der Wartefrist zur Restschuldbefreiung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr enthält der Text lediglich den Vorschlag, dass der Antragssteller, sofern er kulant sei, von seinem vom Staat und den Gegnern erhaltenen Gebühren etwas abzweigen könne und für seine Mandanten („die Brüder“) sparen könne; die hätten dann nach positivem Verlauf der Resozialisierung ein gutes Startkapital. Abgesehen davon, dass dies schon dem Wortlaut nach keine Tatsachenbehauptung, sondern lediglich ein Vorschlag ist, handelt es sich bei dieser Textpassage ersichtlich nicht um einen wörtlich aufzufassenden Vorschlag, sondern eine ironisch-überspitzte, mit satirischen Elementen versehene Kritik, mit welcher der Autor den Umstand bewertet, dass Prozessgegner der von dem Antragsteller vertretenen Mandanten, wenn sie (die Prozessgegner) in einem Rechtsstreit obsiegten, die ihnen (den Prozessgegnern) zustehenden prozessualen Kostenerstattungsansprüche nicht durchsetzen könnten, weil eine Vollstreckung wegen der Vermögenslosigkeit der Mandanten des

Antragstellers erfolglos sei und eine Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verfahren daran scheitere, dass die Mandanten des Antragstellers ihre Kostenerstattungsansprüche an den Antragsteller abgetreten hätten, d.h. die Prozessgegner trotz Obsiegens mit den Kosten belastet seien, während der Antragsteller vom Staat - aufgrund der seinen Mandanten gewährten Prozesskostenhilfe und von den Gegnern seine Gebühren erhalte. Die diesbezüglich von dem Antragsgegner in Form des besagten „Vorschlages" geübte Kritik bewegt sich im Rahmen der zulässigen Meinungsäußerung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

Schulz

Wölk

Graf